

V KOS G 013/24/R Aufrollung Brennerleitung 2013-2021

(unverbindliche öffentliche Fassung)

**Kostenfeststellung – Beschwerdeentscheidung – abweichende Kostenfeststellung
– Aufrollung BVwG-Erkenntnis – zeitgerechter Zugang – Rechtskraft des
Erstkostenbescheids – Verteilung der Kosten**

B E S C H W E R D E V O R E N T S C H E I D U N G

Über die Beschwerde der **TIGAS-Wärme Tirol GmbH** (vertreten durch bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH in Wien) gegen den Bescheid der E-Control vom 14. Oktober 2024, GZ V KOS G 013/24/2, ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (**E-ControlG**), BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 69 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (**GWG 2011**), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 24/2024, sowie § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (**VwGVG**), BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 147/2024, nachstehender

I. Spruch

Der Bescheid der E-Control vom 14 Oktober 2024, GZ V KOS G 013/24/2, wird in seinem Spruchpunkt 1 dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:

„1. Die den Systemnutzungsentgelten zu Grunde liegenden Kosten werden gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 79 f GWG 2011 für das Jahr 2025 je Netzebene wie folgt festgestellt:

i. Kosten der Netzebene 1: EUR 0,00

ii. Kosten der Netzebene 2: EUR 7.470.019,87

iii. Kosten der Netzebene 3: EUR 38.458.065,16

Darin sind die, mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2024, W606 2238979-1/60E, und 18. Juli 2024, W606 2239005-1/36E, vorgenommenen, abweichenden Kostenfeststellungen für die Jahre 2013 bis 2017 und 2018 bis 2021 gemäß § 71 Abs. 4 GWG 2011 wie folgt berücksichtigt (positive Werte wirken kostenerhöhend, negative Werte wirken kostensenkend):

– Erkenntnis W606 2238979-1/60E:

i. Kosten der Netzebene 1:	EUR	0,00
ii. Kosten der Netzebene 2:	EUR	230.838,72
iii. Kosten der Netzebene 3:	EUR	273.160,05

– Erkenntnis W606 2239005-1/36E:

i. Kosten der Netzebene 1:	EUR	0,00
ii. Kosten der Netzebene 2:	EUR	121.275,85
iii. Kosten der Netzebene 3:	EUR	-32.168,99“

Im Übrigen bleibt der Bescheid unverändert.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

1.1. Bekämpfter Bescheid

Der Vorstand der E-Control hat als Regulierungsbehörde (**RegB**) mit Bescheid vom 14 Oktober 2024, GZ V KOS G 013/24/2, die Kosten und das Mengengerüst der TIGAS-

Wärme Tirol GmbH (folgend: „das Unternehmen“ bzw. „die Netzbetreiberin“) wie folgt festgestellt:

„1. Die den Systemnutzungsentgelten zu Grunde liegenden Kosten werden gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 79 f GWG 2011 für das Jahr 2025 je Netzebene wie folgt festgestellt:

i. Kosten der Netzebene 1: EUR	0,00
ii. Kosten der Netzebene 2: EUR	8.041.260,18
iii. Kosten der Netzebene 3: EUR	39.309.714,31 “

Im Spruchpunkt 2 erfolgte die Feststellung des Mengengerüsts für das Netznutzungsentgelt gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 81 GWG 2011 und im letzten Spruchpunkt 3 wurden über die spruchgemäßen Feststellungen hinausgehende Anträge abgewiesen

Der Bescheid wurde dem Unternehmen am 14. Oktober 2024 zugestellt.

1.2. Beschwerde der Netzbetreiberin

Mit Schriftsatz vom 6. November 2024 erhob das Unternehmen gegen den Bescheid Beschwerde (gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Die Beschwerdeführerin (**BF**) bringt dabei zusammengefasst folgende Gründe vor:

Der bekämpfte Bescheid sei die Überleitung in das dritte Jahr der vierten Regulierungsperiode (**4. RP**) erfolgt, welche mit Bescheid vom 7. November 2022, V KOS G 013/22/2 („Erstkostenbescheid“ bzw. **EKB**), eingeleitet wurde. Kernpunkt der Beschwerde sei weiterhin der Themenkomplex „*Brennerleitung*“ welcher bereits Bestandteil zahlreicher Beschwerden und Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vergangenen Kostenfeststellungsbescheiden gewesen sei.

Mit Erkenntnis vom 8. Mai 2024, W606 2238979-1/60E („**Erkenntnis 2. RP**“), habe das Bundesverwaltungsgericht (**BVwG**) der Beschwerde des Unternehmens (richtig:) teilweise stattgegeben und die Kostenbasis für die Jahre 2013 bis 2017 (die Jahre der zweiten Regulierungsperiode für das Unternehmen) neu festgestellt. Das BVwG ging dabei von einer fehlerhaften behördlichen Beurteilung hinsichtlich der Brennerleitung aus und erkannte die Kosten für die Brennerleitung im Ausmaß der fiktiven Errichtungskosten einer regionalen Verteilerleitung (2,7 Mio. Euro) an. Diese Entscheidung blieb unangefochten und somit endgültig.

In gleicher Weise habe das BVwG mit Erkenntnis vom 18. Juli 2024, W606 2239005-1/36E („**Erkenntnis 2018—2021**“) der Beschwerde gegen die Kostenfeststellungen für die Jahre 2018—2021 (alle Jahre ausgenommen das Jahr 2022 der dritten Regulierungsperiode der Netzbetreiberin) teilweise stattgegeben und die fiktiven Errichtungskosten einer regionalen Verteilerleitung berücksichtigt. Auch diese Entscheidung blieb unangefochten und ist somit endgültig.

Die abweichende Kostenfeststellung des Erkenntnisses 2. RP sei im bekämpften Bescheid berücksichtigt worden, die abweichende Kostenfeststellung des Erkenntnisses 2018—2021 jedoch nicht.

Auch sonst baue der bekämpfte Bescheid – wie der EKB vom 7. November 2022 – auf der Feststellung auf, dass Kosten für die Brennerleitung lediglich im Ausmaß von 7,1 % anzuerkennen seien.

Die Beschwerde der Netzbetreiberin sei, wie auch die Beschwerden zum „Folgekostenbescheid“ (**FKB**) zur Feststellung der Kosten für 2024 beim BVwG anhängig. Offen sei in Folge des Bescheids der belangten Behörde (**BB**) vom 5. September 2024, V KOS G 013/21/R auch die Feststellung der Kosten des Jahres 2022, da die RegB diesbezüglich die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 69 Abs. 1 Z 3 AVG verfügte, wogegen von keiner der Verfahrensparteien Rechtsmittel erhoben wurden.

Die **Aufrollung der abweichenden Kostenfeststellung** des Erkenntnisses 2018—2021 sei rechtswidrig, da § 71 Abs. 4 GWG 2011 vorsehe, dass abweichende Kostenfeststellung bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten Entgeltperioden verpflichtend zu berücksichtigen sei. Dies liege nicht im Ermessen der RegB. Diese habe nur ein Ermessen hinsichtlich des Zeitraums, über welchen die Berücksichtigung erfolgt.

Weiters sei die **nicht-Berücksichtigung der Abschreibungen und Finanzierungskosten** iZm der Brennerleitung nicht erklärlich, habe die RegB doch in ihren Äußerungen in den noch offenen Beschwerdeverfahren zu den Jahren 2023—2024 eine entsprechende Berücksichtigung gefordert. Die Ablehnung der entsprechenden Anerkennung der Kosten vertrage sich auch nicht mit der antragsgemäßen Wiederaufnahme des Bescheids für 2022.

Dementsprechend belaste die BB den Bescheid auch dahin mit Rechtswidrigkeit, indem sie die **Kosten der Brennerleitung** wiederum nur im Ausmaß von 7,1 % anerkenne. Laut dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (**VwGH**) vom 18. September 2019, Ro 2018/04/0002

seien nämlich die nämlich die fiktiven Errichtungskosten einer regionalen Stichleitung als angemessene Kosten anzuerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung des Teilstücks ein rationell geführtes, vergleichbares Unternehmen zumindest ein Verteilernetz für die nunmehr angeschlossenen Gemeinden des Wipptals errichtet hätte. Allerdings seien weitere Ausführungen hierzu entbehrlich, da die (Ausgangs-)Kostenbasis des EKB im gegenständlichen Bescheid bloß fortzuschreiben sei und das BVwG gemäß § 17 VwGVG iVm § 37 und 46 AVG berechtigt und verpflichtet sei, die Ergebnisse anderer Verwaltungsverfahren zu verwerten. Daraus ergebe sich, dass die Kosten einer regionalen Stichleitung anzuerkennen seien.

Letztlich erscheine auch das Vorgehen der RegB bei der Anerkennung der Kosten iZm dem **Erkenntnis 2. RP** nicht korrekt, indem sie diese **nicht über mehrere Jahre verteilt** habe. Gemäß § 71 Abs. 2 und 4 GWG 2011 seien zwar abweichende Kostenfeststellungen verpflichtend von der RegB aufzurollen, dabei komme ihr aber ein Ermessen zu, diese Kosten über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen. Aus Sicht der BF sei angemessen, den Aufrollungsbetrag, welcher eine substantielle Höhe ausmacht zu verteilen. Die BB habe auch nicht begründet, warum sie dies (trotz entsprechender Verwaltungspraxis zur Verteilung größerer Beträge) nicht vorsehe. Aus Sicht der BF sollten diese Kosten über einen Zeitraum von zumindest drei Jahren verteilt werden, um eine möglichst gleichmäßig verteilte Mehrbelastung der Kunden zu ermöglichen.

Die BF stellt darauf gestützt das folgende Begehren:

Das BVwG möge

- „1. eine mündliche Verhandlung durchführen und*
- 2. den bekämpften Bescheid dahingehend abändern, dass die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten im Sinne der Beschwerdegründe festgestellt werden, sodass insbesondere*
 - i. die Aufrollung der Kosten im Hinblick auf die mit Erkenntnis des BVwG vom 18.7.2024, W606 2239005-1/36E, veränderte Kostenbasis für die Jahre 2018-2021 erfolgt,*
 - ii. die daraus resultierenden höheren Abschreibungs- und Finanzierungskosten für die Jahre 2022-2024 aufgerollt werden,*

- iii. *die Kosten für die Brennerleitung auch für das Jahr 2025 im Ausmaß der fiktiven Errichtungskosten einer regionalen Versorgungsleitung anerkannt werden und*
 - iv. *die Aufrollung der Kosten im Hinblick auf die mit Erkenntnis des BVwG vom 8.5.2024, W606 2238979-1/60E, gleichmäßig auf die Jahre 2025-2027 erfolgt; in eventu*
3. *den bekämpften Bescheid aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.“*

Abschließend ergeht seitens der BF die Anregung, eine Verteilung der Aufrollung des Erkenntnisses 2. RP per Beschwerdeentscheidung (**BVE**) vorzunehmen.

1.3. Mitteilung der Beschwerdeführerin

In Folge der Beschwerdeerhebung nahmen die behördlichen Sachverständigen Kontakt zur Netzbetreiberin auf und wiesen auf den Umstand hin, dass die BF mit dem Begehren auf Verteilung der Aufrollung des Erkenntnisses 2. RP auch die Aufrollung des Erkenntnisses 2018—2021 fordere, was nur iZm mit einer BVE Auswirkung auf die Entgelte 2025 hätte – diesmal kostenerhöhend.

Daraufhin brachte die BF am 12. November 2024 eine Mitteilung ein, wonach sie – unbeschadet der weiteren Beschwerdegründe – mit einer Anerkennung der Aufrollung des Erkenntnisses 2018—2021 und gemeinsamer Verteilung mit dem Erkenntnis 2. RP einverstanden sei, wobei diese über einen Zeitraum von vier Jahren vorgenommen werden sollte um den besten Ausgleich zwischen dem Interesse der BF an einer zeitnahen Anerkennung der Kosten und dem Interesse ihrer Kunden, keinen zu starken Mehrbelastungen ausgesetzt zu werden.

1.4. Beschwerdemitteilung

Die Beschwerde und die Mitteilung der BF wurde am 15. November 2024 den übrigen Parteien gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche eingeräumt.

Die Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**) nahm am 21. November 2024 Stellung und erklärte, dass die für 2025 geplanten Kostensteigerungen der Gasnetztarife insbesondere für die

Wirtschaft eine Herausforderung darstellten, zumal auch die Energiekosten zwar rückläufig, aber immer noch auf hohem Niveau seien.

Daher werde jegliche Maßnahme zur Dämpfung des sprunghaften Anstiegs begrüßt, weshalb die WKÖ das Anliegen der BF, die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Aufrollung der beiden BVwG-Erkenntnisse („Erkenntnis 2. RP“ und „Erkenntnis 2018-2021“) ergeben, über den Zeitraum von vier Jahren zu verteilen, unterstütze.

Die Bundesarbeitskammer (**BAK**) verzichtete gegenüber der RegB auf eine Stellungnahme.

2. Rechtslage

Gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 sind die **Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst** von Netzbetreibern von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Zum Ermittlungsverfahren bestimmt § 69 Abs. 2 GWG 2011, dass der WKÖ, der Landwirtschaftskammer Österreich, der BAK und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vor Abschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Behörde hat deren Vertretern überdies Auskünfte zu geben und Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren. Im Gegenzug sind wirtschaftlich sensible Informationen, von denen die Vertreter bei der Ausübung ihrer Einsichtsrechte Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Gemäß § 36 Abs. 1 und § 39 E-ControlG hat die E-Control bei der Durchführung von Verfahren im Übrigen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG) in der geltenden Fassung anzuwenden, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die dabei verfolgten Ziele werden insbesondere in § 4 GWG 2011 und § 4 E-ControlG genannt und die allgemeinen **Grundsätze der Kostenermittlung** werden in § 79 GWG 2011 bestimmt. Die den Entgelten zugrundeliegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der

beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten des Verteilernetzbetreibers für das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz gemäß § 74 GWG 2011 sind als Kosten der Netzebene 1 zu berücksichtigen. Gemäß § 22 Abs. 9 GWG 2011 sind die anteiligen, tatsächlich angefallenen Kosten verbunden mit der Umsetzung von Maßnahmen in einer genehmigten langfristigen und integrierten Planung bei der Bestimmung der Kosten ebenso anzuerkennen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 79 Abs. 2 GWG 2011 **Zielvorgaben** zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische **Teuerungsrate** anzupassen. Nach § 79 Abs. 6 GWG 2011 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 79 Abs. 3 GWG 2011 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Gemäß § 80 GWG 2011 sind bei der Kostenermittlung **Finanzierungskosten**, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Zusätzlich wird in § 80 Abs. 4 GWG 2011 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

Mehr- bzw. Mindererlöse, welche sich aus der Differenz zwischen den festgestellten Mengen und den tatsächlich erzielten Mengen ergeben, sind über das **Regulierungskonto** gemäß § 71 GWG 2011 kostenwirksam zu berücksichtigen. Daneben sind abweichende Kostenfeststellungen, die aus einer Änderung oder Aufhebung des Kostenbescheides resultieren, sowie eine erlöswirksame Aufhebung der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) oder dessen erlöswirksamer Ausspruch, dass die GSNE-VO gesetzwidrig war, im Rahmen des Regulierungskontos zu berücksichtigen.

Gemäß § 79 Abs. 7 GWG 2011 sind die Kosten für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte schließlich bezogen auf die jeweiligen **Netzebenen** auf Basis der festgestellten Gesamtkosten abzüglich vereinnahmter Messentgelte, Entgelte für sonstige Leistungen sowie der anteiligen Auflösung von passivierten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelten zu ermitteln. Die festgestellten Gesamtkosten sind um vereinnahmte Förderungen und Beihilfen zu reduzieren.

3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der unter Abschnitt 1 wiedergegebene Verfahrensablauf wird festgestellt.

Nach der ha. Verwaltungspraxis – welche von der BF nicht kritisiert wurde – wird die Kostendifferenz aus abweichenden Kostenfeststellungen mit dem risikolosen Zinssatz der jeweiligen Regulierungsperiode (**RP**) vom Ende des Zeitraums der jeweiligen Kostenfeststellung bis zum Ende des Kalenderjahres der ersten tariflichen Berücksichtigung aufgezinst.

Daraus ergibt sich für das Erkenntnis 2. RP folgende Berechnung:

Aufrollung Kosten BVwG Erkenntnis		TEUR	
Aufrollung Kosten 2013 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3	
Kostenfeststellung V KOS G 013/12/E	9.073,78	29.881,91	
Kostenfeststellung V KOS G 013/12/E BVWG	9.205,92	29.911,52	
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/12/E	-132,14	-29,60	
Verzinsung mit risikolosem Zins 2. RP	3,27%		
Zinsdauer	4		
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%		
Zinsdauer	5		
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%		
Zinsdauer	3		
Summe	-168,17	-37,67	
Aufrollung Kosten 2014 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3	
Kostenfeststellung V KOS G 013/13/E	7.428,09	31.347,82	
Kostenfeststellung V KOS G 013/13/E BVWG	7.696,06	31.501,66	
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/13/E	-267,97	-153,84	
Verzinsung mit risikolosem Zins 2. RP	3,27%		
Zinsdauer	3		
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%		
Zinsdauer	5		
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%		
Zinsdauer	3		
Summe	-330,23	-189,58	
Aufrollung Kosten 2015 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3	
Kostenfeststellung V KOS G 013/14/E	8.039,98	32.128,36	
Kostenfeststellung V KOS G 013/14/E BVWG	8.165,83	32.343,07	
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/14/E	-125,85	-214,71	
Verzinsung mit risikolosem Zins 2. RP	3,27%		
Zinsdauer	2		
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%		
Zinsdauer	5		
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%		
Zinsdauer	3		
Summe	-150,18	-256,22	
Aufrollung Kosten 2016 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3	
Kostenfeststellung V KOS G 013/15/E	6.833,42	39.557,05	
Kostenfeststellung V KOS G 013/15/E BVWG	6.957,10	39.825,89	
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/15/E	-123,67	-268,84	
Verzinsung mit risikolosem Zins 2. RP	3,27%		
Zinsdauer	1		
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%		
Zinsdauer	5		
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%		
Zinsdauer	3		
Summe	-142,91	-310,65	
Aufrollung Kosten 2017 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3	
Kostenfeststellung V KOS G 013/16/E	5.923,58	38.861,40	
Kostenfeststellung V KOS G 013/16/E BVWG	6.041,43	39.128,19	
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/16/E	-117,85	-266,79	
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%		
Zinsdauer	5		
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%		
Zinsdauer	3		
Summe	-131,87	-298,52	
Summe Aufrollungsbetrag (TEUR)	-923,35	-1.092,64	

Das Erkenntnis blieb unangefochten und ist endgültig.

Entsprechend ergibt sich für das Erkenntnis 2018—2021 folgende Berechnung:

Aufrollung Kosten BVwG Erkenntnis		
Aufrollung Kosten 2018 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3
Kostenfeststellung V KOS G 013/17/E	6.046,33	33.523,55
Kostenfeststellung V KOS G 013/17/E BVWG	6.290,20	33.820,22
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/17/E	-243,87	-296,68
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%	
Zinsdauer	4	
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%	
Zinsdauer	3	
Summe	-267,86	-325,87
Aufrollung Kosten 2019 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3
Kostenfeststellung V KOS G 013/18/E	6.986,15	32.548,20
Kostenfeststellung V KOS G 013/18/E BVWG	7.101,64	32.467,19
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/18/E	-115,49	81,01
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%	
Zinsdauer	3	
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%	
Zinsdauer	3	
Summe	-124,53	87,35
Aufrollung Kosten 2020 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3
Kostenfeststellung V KOS G 013/19/E	7.586,56	34.847,34
Kostenfeststellung V KOS G 013/19/E BVWG	7.569,62	34.503,33
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/19/E	16,93	344,00
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%	
Zinsdauer	2	
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%	
Zinsdauer	3	
Summe	17,92	364,10
Aufrollung Kosten 2021 (TEUR)	Ebene 2	Ebene 3
Kostenfeststellung V KOS G 013/20/E	8.756,71	34.091,07
Kostenfeststellung V KOS G 013/20/E BVWG	8.863,20	34.088,09
Aufrollungsbetrag gem. V KOS 013/20/E	-106,49	2,97
Verzinsung mit risikolosem Zins 3. RP	1,87%	
Zinsdauer	1	
Verzinsung mit risikolosem Zins 4. RP	0,66%	
Zinsdauer	3	
Summe	-110,64	3,09
Summe Aufrollungsbetrag (TEUR)	-485,10	128,68

Das Erkenntnis blieb ebenso unangefochten und ist endgültig.

Im Bescheid vom 7. November 2022, V KOS G 013/22/2 wurde die Brennerleitung im Ausmaß von 7,1 % bei der Berechnung der Zielvorgabe für die Jahre 2023—2027 berücksichtigt und bei der Feststellung der Netzkosten anerkannt. Zum Bescheid ist eine Beschwerde der Netzbetreiberin beim BVwG zur Entscheidung offen.

Die Feststellungen stützen sich auf amtsbekannte Tatsachen und ha. Berechnungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Zulässigkeit

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 69 Abs. 1 GWG 2011 kann die belangte Behörde (**BB**) gemäß § 14 VwGVG innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und dabei den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen. Die Beschwerdevorentscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen.

Die Beschwerde des Unternehmens ist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig und auch im Übrigen zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

4.2. Zu den Beschwerdegründen

4.2.1. Zur Aufrollung der Kostendifferenz aus dem Erkenntnis 2018—2021

Die BF moniert eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheids dahingehend, dass dieser keine Aufrollung des Erkenntnisses 2018—2021 vornehme.

Gemäß § 71 Abs. 4 GWG 2011 ist eine abweichende Kostenfeststellung bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten Entgeltperioden zu berücksichtigen sobald ein Kostenbescheid abgeändert.

In den Erläuterungen der RV zum GWG 2011 ist dazu ausgeführt (1081 BlgNR, XXIV. GP, S. 24, Hervorhebungen nur hier):

*„Weitere Schwierigkeiten können entstehen, falls regulatorische Entscheidungen nachträglich abgeändert oder aufgehoben werden und die Verrechnung der Entgelte auf Basis der ursprünglichen Entscheidung erfolgt ist. Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, wird durch das Regulierungskonto eine Abgeltung der Effekte aus abgeänderten beziehungsweise aufgehobenen Bescheiden und Verordnungen ermöglicht. Um eine konstante Entwicklung der Entgelte im Zeitablauf zu gewährleisten, ist eine Abgeltung auch über einen angemessenen mehrjährigen Zeitraum möglich. Dabei können **Sachverhalte, von denen die Behörde bis zum 30. Juni jedes Jahres Kenntnis erlangt**, im Zuge des laufenden Kostenermittlungsverfahrens berücksichtigt werden. Sachverhalte, von denen die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis*

*erlangt, können erst im Zuge des **darauf folgenden Kostenermittlungsverfahrens** berücksichtigt werden.*

Durch das Regulierungskonto erfolgt keine einseitige oder asymmetrische Behandlung und keine Benachteiligung der Netzbetreiber. Das Regulierungskonto steht im Einklang mit dem Modell der Anreizregulierung.“

Die Abänderung im Wege eines BVwG-Erkenntnisses erfüllt den Tatbestand der abweichenden Kostenfeststellung (ergo erfolgte bereits im Bescheid die Berücksichtigung des Erkenntnisses 2. RP). Das Erkenntnis 2018—2021 wurde allerdings erst mit 18. Juli des aktuellen erlassen und der RegB am selben Tag zugestellt. Damit erfüllte das Erkenntnis 2018—2021 für den gegenständlichen Bescheid nicht die, in den Erl. dargelegte Bedingung des zeitgerechten Zugangs.

Sinn und Zweck der in den Erl. dargelegten zeitlichen Determinante ist aus Sicht der RegB, die Notwendigkeit, sich mit derartigen Aufrollungen in hinreichendem zeitlichen Vorlauf – auch in Bezug auf ihre tariflichen Auswirkungen auf die Netzentgelte – auseinandersetzen zu können.

Allerdings ist diese – eben auch nur in den Erl. dargelegte – Bedingung aus Sicht der RegB im gegebenen Fall konkret nicht anwendbar, wird mit der gegenständlichen Kostenfeststellung ohnehin bereits ein Erkenntnis des BVwG zu einem ähnlichen Hintergrund behandelt (aufgerollt). Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen kann daher der gemeinsamen Aufrollung der Vorzug gegeben werden.

Folglich wird in weiterer Folge die Aufrollung beider Erkenntnisses vorgenommen.

4.2.2. Zu den Kosten der Brennerleitung für das Jahr 2025 sowie den Abschreibungen und Finanzierungskosten iZm der Brennerleitung für die Jahre 2022—2024

Die BF bringt weitere inhaltliche Rechtswidrigkeiten dahingehend vor, als die Kosten der Brennerleitung nur zu 7,1 % und die Abschreibungen und Finanzierungskosten der Jahre 2022—2024 nicht aufgerollt worden seien.

Gemäß § 79 Abs. 1 GWG 2011 sind dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten bei der Kostenfeststellung zur berücksichtigen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise

ausgehend von den historischen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Gemäß § 80 Abs. 1 sind bei den Finanzierungskosten angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu berücksichtigen.

Die Regulierungssystematik der vierten Regulierungsperiode der Gas-Verteilernetzbetreiber (Regulierungssystematik, Beilage ./2 zum bekämpften Bescheid) sieht vor, dass die Aufrollung (u.a.) der Kapitalkosten immer für das, dem jeweiligen Kostenfeststellungsverfahren vorgelagerte Geschäftsjahr, für das darauffolgende Jahr vorgenommen wird (t-2-Verzug, vgl. S. 76 f, 82 f).

Entsprechend der Regulierungssystematik ist in der gegenständlichen Kostenfeststellung das Geschäftsjahr 2023 (u.a.) hinsichtlich seiner Kapitalkosten aufzurollen. Die Aufrollung des Jahres 2022 und 2024 ist Bestandteil anderer Kostenfeststellungsverfahren.

Allerdings sieht die RegB keine Möglichkeit, die Kosten der Brennerleitung im gegenständlichen Bescheid abweichend zum EKB im Ausmaß einer fiktiven regionalen Sticheleitung anzuerkennen. Im EKB wurde nämlich auch die Zielvorgabe und effizienzabhängige Rendite bei den Kapitalkosten auf Basis der auf 7,1 % reduzierten Kosten der Brennerleitung ermittelt. Eine Anerkennung der Kosten scheitert daher an der (vorläufigen) Rechtskraft des EKB (vgl. BVwG 03.01.2024, W606 2238972-1 bzw. 19.01.2024, W290 2250598-1).

Zwar ist die Entscheidung des BVwG zum EKB zur Frage der Brennerleitung aus Sicht der RegB vorgezeichnet, allerdings kann sich die RegB nicht über den (anwendbaren) EKB hinwegsetzen (§ 68 Abs. 1 AVG, auch § 68 Abs. 2 ff AVG eröffnet hier keine Möglichkeiten).

Vor dem Hintergrund, dass die RegB das Verfahren zur Feststellung der Kosten des Jahres 2022 wieder aufgenommen hat, ist derzeit außerdem keine Kostenfeststellung für dieses Jahr in Geltung.

Folglich bleibt die Berücksichtigung der Brennerleitung in dieser Entscheidung unverändert bestehen.

4.2.3. Zur Verteilung der Kosten

Als letzten Beschwerdegrund bringt die BF eine inhaltliche Rechtswidrigkeit wegen nicht-Verteilung der abweichenden Kostenfeststellung des Erkenntnisses 2. RP vor. Angemessen sei aus Sicht der BF eine Verteilung über zumindest drei Jahre bzw., wenn auch das Erkenntnis 2018—2021 aufgerollt wird, zumindest vier Jahre.

Gemäß § 71 Abs. 2 können maßgebliche außergewöhnliche Erlöse oder Aufwendungen können über das Regulierungskonto über einen angemessenen Zeitraum verteilt werden. Wurde ein Kostenbescheid abgeändert, ist gemäß § 71 Abs. 4 GWG 2011 eine abweichende Kostenfeststellung bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten Entgeltperioden zu berücksichtigen.

Die Kosten der Unternehmens erhöhen sich für das Jahr 2025 lt. Bescheid gegenüber dem Vorjahr um 5,18 %. Erschwerend kommt für das Netzkundenkollektiv hinzu, dass mit dem Rückgang der Abgabemengen, die höheren Kosten auf geringere Mengen umgewälzt werden.

Vor diesem Hintergrund folgt die RegB dem Antrag der BF, die Aufrollung der abweichenden Kostenfeststellungen der Jahre 2013—2021 auf vier Jahre zu verteilen. Dies stellt auch aus Sicht der RegB den besten Ausgleich iSd § 4 Z 4 GWG 2011 zwischen dem Interesse der Netzbetreiberin an zeitgerechter Kostenabgeltung und dem Interesse des Kundenkollektivs, keinen zu starken Mehrbelastungen ausgesetzt zu werden dar. Noch dazu stemmen die Kosten aus einer Aufrollung, welche sich über neun Jahre erstreckt. Allerdings wird keine über den Zeitraum von vier Jahren vorgenommene Aufrollung vorgenommen, um das Netzkundenkollektiv der weiteren Zukunft nicht ungebührlich mit zusätzlichen Netzkosten zu belasten.

Daraus ergeben sich, aufgeteilt auf vier Jahre insgesamt 504,00 tsd. Euro (**TEUR**) für das Erkenntnis 2. RP und insgesamt TEUR 89,11 für das Erkenntnis 2018—2021:

Verteilung Erlösaufrollung auf 4 Jahre		
BVwG Erkenntnis W606 2238979-1/60E	Ebene 2	Ebene 3
Auswirkung Erkenntnis 2024 (in TEUR)	-923,35	-1.092,64
Regulierungskonto 2025	-230,84	-273,16
Regulierungskonto 2026	-230,84	-273,16
Regulierungskonto 2027	-230,84	-273,16
Regulierungskonto 2028	-230,84	-273,16
offene Summe	-692,52	-819,48

Verteilung Erlösaufrollung auf 4 Jahre		
BVwG Erkenntnis W606 2239005-1/36E	Ebene 2	Ebene 3
Auswirkung Erkenntnis 2024	-485,10	128,68
Regulierungskonto 2025	-121,28	32,17
Regulierungskonto 2026	-121,28	32,17
Regulierungskonto 2027	-121,28	32,17
Regulierungskonto 2028	-121,28	32,17
offene Summe	-363,83	96,51

4.3. Zusammenfassung – Ergebnis der Kostenermittlung für 2025

Bei Heranziehung der neuen Aufrollungsbeträge ergibt sich schließlich folgendes Gesamtbild bei der Ermittlung der Kosten des Jahres 2025 (vgl. Kostenüberleitung, Beilage ./1):

Überleitung Netzkostenbasis				
in TEUR				
Unternehmen:		TIGAS - Erdgas Tirol GmbH		
1. Verfahrensdetails				
Verfahrensnummer	013			
Wirtschaftsjahr endet am:	31.12.			
Berücksichtigung abweichendes Wirtschaftsjahr (ja/nein)	nein			
2. Zielvorgabe				
Gewichteter Effizienzwert	77,20%			
Minimaler Effizienzwert	80,00%			
generelle Zielvorgabe (Xgen)	0,40%			
Zeitraum für den Abbau von Ineffizienzen	7,5 Jahre			
individuelle Zielvorgabe (Xind)	2,93%			
Zielvorgabe	3,320%			
3. Hochrechnung der beeinflussbaren OPEX per 31.12.2025				
	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Beeinflussbare OPEX per 31.12.2022	0,00	1.429,05	7.905,40	9.334,45
Δ Ist NPI2023	7,272%			
Beeinflussbare OPEX per 31.12.2023	0,00	1.482,08	8.198,76	9.680,84
NPI2024 - Plan (ÖNB Prognose)	4,000%			
Beeinflussbare OPEX per 31.12.2024	0,00	1.490,19	8.243,65	9.733,85
NPI ₂₀₂₅ - Plan (ÖNB Prognose)	2,700%			
Beeinflussbare OPEX per 31.12.2025	0,00	1.479,62	8.185,18	9.664,80
4. Ermittlung CAPEX 2025				
	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
CAPEX 2023 mit individuellem Zins	0,00	5.246,18	30.090,70	35.336,88
Effekt einheitlicher Zins ab 2021 und neuer Zins ab 2023	0,00	48,73	172,89	221,62
CAPEX per 31.12.2025	0,00	5.294,91	30.263,59	35.558,50
5. Beeinflussbare Gesamtkosten per 31.12.2025				
	0,00	6.774,54	38.448,77	45.223,30
6. Anpassungen				
	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Nicht beeinflussbare Kosten gem. § 79 Abs 6 Z 1- 4 GWG 2011	0,00	0,00	119,49	119,49
Regulierungskonto	0,00	779,67	3.561,69	4.341,36
Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges	0,00	10,08	-152,63	-142,54
Innovationsbudget	0,00	7,40	40,93	48,32
Sonstige Anpassungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Anpassungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anpassungen	0,00	797,15	3.569,48	4.366,63
7. Überleitung in Entgelte mit 1.1.2025				
	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Summe Netzkosten₂₀₂₅ - Basis Tarifierung	0,00	7.470,02	38.458,07	45.928,09
Summe Netzkosten₂₀₂₄ - Basis Tarifierung	0,00	6.640,86	38.378,13	45.018,99
Anpassung Netzkosten		12,49%	0,21%	2,02%

Die Zuordnung der Kosten und Entgelte auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 79 Abs. 1 GWG 2011 iVm § 84 Abs. 1 Z 2 bis 4 GWG 2011 bleibt dabei im Übrigen unverändert.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdevereinscheidung kann gemäß § 15 VwGVG der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Beschwerdevereinscheidung bei der E-Control einzubringen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie ein Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung des Vorlageantrags ist die Eingabegebühr von **EUR 15,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22.11.2024

Der Vorstand

******* (Beilagen nicht Teil der Veröffentlichung)**